

3. Dringlichkeitsanfrage der SPD-Mitglieder des FA BRW vom 17.06.2026

3.1. Kenntnisstand der Kreisverwaltung:

Seit welchem Zeitpunkt ist der Kreisverwaltung in ihrer Funktion als Untere Landesplanungsbehörde bekannt, dass der Trassenverlauf des SuedOstLink+ den landkreisseitig raumordnerisch gesicherten Korridor für die Ortsumgehung Quickborn/Gusborn/Zadrau (L 256 / K 1) physisch und rechtlich blockiert?

Antwort der Verwaltung:

Der Kreisverwaltung in ihrer Funktion als Untere Landesplanungsbehörde ist der Trassenkorridor des Vorhabens Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes seit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.05.2025 bekannt.

Mit dieser Entscheidung der Bundesnetzagentur wurde gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) für das Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt E, der Trassenkorridor mit einer Breite von 1000 m rechtsverbindlich festgelegt. Die zugrundeliegende Bundesfachplanung zur Festlegung des Trassenkorridors basiert u.a. auf einer Raumverträglichkeitsstudie. Bevor dieser Korridor feststeht, wird in der Raumverträglichkeitsstudie genau untersucht, welcher Trassenverlauf die Natur, die Anwohner und das Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. In der Raumverträglichkeitsstudie wurde das Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung (bedarf weiterer Abstimmung) betrachtet und im Rahmen der Bewertung als ein Bereich mit mittlerem Konfliktpotenzial bewertet. Konformität mit dem Vorhaben kann hier erreicht werden. Daher ist nicht davon auszugehen, dass ein Trassenkorridor mit den genannten Ortsumgehungen physisch und rechtlich blockiert wird.

Ein konkreter Trassenverlauf des SuedOstLink+ ist noch nicht festgelegt worden.

3.2. Fehlende Information der Gremien und Kommunen:

Warum wurden die politischen Gremien des Landkreises (BRW-Ausschuss, Kreisausschuss, Kreistag) sowie die betroffenen Kommunen (Gemeinde Gusborn, Samtgemeinde Elbtalaue) nicht transparent darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Streichung der Ortsumgehung im neuen RROP-Entwurf in direktem kausalen Zusammenhang mit der Privilegierung und Freigabe des Korridors für die Stromtrasse steht?

Antwort der Verwaltung:

Bei dem Korridor handelt es sich um ein Ergebnis der Bundesfachplanung als erste Stufe der Planung länderübergreifender Offshore-Anbindungsleitungen gemäß NABEG. In der zweiten Stufe der Planung wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, mit dem der exakte, metergenaue Verlauf der Leitung innerhalb des zuvor festgelegten Korridors festgelegt wird. Gegenwärtig erarbeitet die Fa. 50 Hertz die Antragsunterlagen zur Planfeststellung. Im 2. Quartal 2027 soll von dort der finale Planfeststellungsantrag bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Eine Privilegierung und Freigabe des Landkreises des Korridors ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

Die Straßentrasse mit den Ortsumgehungen, welche im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße regionaler Bedeutung (bedarf weiterer Abstimmung) festgelegt ist, wurde nicht mehr in die Entwürfe des RROP (2025 und 2026) aufgenommen, da hierfür keine fachliche Grundlage vorhanden ist. Um heute eine solche Trasse in das RROP aufnehmen zu können, müsste zunächst eine Planung erfolgen und eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dafür gibt es bisher keinen politischen Auftrag und keine finanziellen Mittel. Die Festlegungen zu Kapitel 4.1.3 wurden bereits im Fachausschuss am 05.08.2024 vorgestellt und erläutert, sowie in der Informationsveranstaltung für Gemeinde und Samtgemeinderäte am 20.08.2024 in Hitzacker. Darüber hinaus hat von April bis Juni 2025 das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RROP stattgefunden. Ergänzend zum damals laufenden Beteiligungsverfahren hat der Landkreis in den drei Samtgemeinden am 06.05.2025 in Hitzacker (Elbe), am 08.05.2025 in Lüchow (Wendland) und am 15.05.2025 in Gartow Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Fazit: Die Streichung der Straßentrasse steht in keinerlei Zusammenhang mit der Planung der Stromtrasse SuedOstLink+. Wie unter 3.1 dargelegt, würden sich die Planungen auch nicht ausschließen.

3.3. Prüfung von Alternativkorridoren / Bündelung:

Wurde seitens der Kreisverwaltung im Verfahren mit dem Netzbetreiber geprüft, ob eine verkehrliche Parallelplanung (Bündelung von Erdkabel-Schutzstreifen und Straßentrasse) im betroffenen Korridor technisch möglich ist, oder ist die Ortsumgehung für die betroffenen Ortschaften durch die Genehmigung der Stromtrasse planerisch endgültig hinfällig?

Antwort der Verwaltung:

Da für eine Straßenplanung kein Auftrag vorliegt, wurden im Verfahren zur Planung der Stromtrasse keine Möglichkeiten einer Parallelplanung mit der Fa. 50 Hertz geprüft. Außerdem hat das Planfeststellungsverfahren zum SuedOstLink+ noch nicht begonnen.